

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

Telefon

Betriebsnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Herrn/Frau

Bewilligungsbescheid

Bayerisches Bergbauernprogramm – Teil B (BBP-B) Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Formblatt „Verwendungsnachweis“
- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz

1. Auf Ihren Antrag vom _____ 20 ____, wird Ihnen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das o. g. Programm eine Zuwendung als Projektförderung – **Anteilfinanzierung** für folgende Maßnahmen bewilligt:

Sanierung bzw. Neubau von Alm-/Alpgebäuden (Maßnahme 2.1)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
---	---------	--	-----

Schaffung, Erneuerung von Weideeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Weidewirtschaft (Maßnahme 2.2)

- Viehschutzhütte einschließlich technischer Einrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
--	---------	--	-----

- Anlagen zur Wasserversorgung	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
--------------------------------	---------	--	-----

- Weideeinrichtungen	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
----------------------	---------	--	-----

Bau, Erneuerung von Anschlusswegen zu Almen/Alpen (Maßnahme 2.3)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
--	---------	--	-----

Kauf eines Speziialschleppers bzw. -fahrzeuges zur Versorgung von Almen/Alpen (Maßnahme 2.4)	_____ %	der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch _____	EUR
--	---------	--	-----

Zuwendung insgesamt _____ EUR

Kurze Beschreibung der Maßnahmen (variabler Text):

Die bewilligten Mittel dürfen nur für die o. g. aufgeführten Investitionen verwendet werden. Eine abweichende Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung.

2. Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung ist die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft durch Förderung der Weide- und Alm-/Alpwirtschaft.

3. Inanspruchnahme der bewilligten Mittel

Zuschüsse können erst ausgezahlt werden, wenn der Bewilligungsbehörde Rechnungen mit Zahlungsnachweisen in entsprechender Höhe vorgelegt werden. Zuwendungen unter 500,- € bei Maßnahme 2.2, 1.000,- € bei Maßnahme 2.1 und 2.3 und 2.000,- € bei Maßnahme 2.4 je Antrag werden nicht gewährt. Bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 15.300 € kann die Auszahlung in zwei Raten, in begründeten Fällen in drei Raten erfolgen. Eine erste Rate kann ausgezahlt werden nachdem die Maßnahmen etwa zur Hälfte durchgeführt sind. Die Zuwendung wird auf das von Ihnen angegebene Konto des jeweiligen Jahres überwiesen. Sind die jährlich verfügbaren Haushaltsmittel erschöpft, können die Mittel erst im darauffolgenden Jahr ausgezahlt werden.

4. Verfall der bewilligten Mittel

Bewilligte Mittel verfallen, soweit sie nicht spätestens vor Ablauf des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Kalenderjahres beansprucht werden. Bei Vorliegen besonderer Hindernisgründe oder Umstände ist Fristverlängerung möglich. Die Verlängerung muss vor Fristablauf schriftlich beantragt werden.

5. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ sowie das fachliche Konzept (Waldweidebereinigung) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Abweichend bzw. ergänzend zur ANBest-P gilt:

5.1 Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Nr. 4.1 ANBest-P endet

- bei geförderten Baumaßnahmen einschließlich technischer Einrichtungen 12 Jahre nach Fertigstellung.
- bei geförderten sonstigen Investitionen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.

Werden geförderte Investitionen vor Ablauf der oben festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet, mindert sich in der Regel der zurückzuzahlende Zuwendungsbetrag pro volles Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Baumaßnahmen um 8 1/3 %, gerechnet ab Fertigstellung und bei sonstigen Investitionen um 20 %, gerechnet ab Fertigstellung bzw. Lieferung. Sofern besondere Gründe für einen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit vorliegen, ist die Zuwendung in voller Höhe zurückzuzahlen.

5.2 Die Nrn. 3 und 4.2 ANBest-P werden nicht angewendet.

5.3 Anstelle von den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P gilt:

Der Nachweis über die Verwendung der Zuwendung wird durch den zahlenmäßigen Nachweis gemäß Formblatt erbracht. Auf Nr. 6.3 ANBest-P wird besonders hingewiesen.

5.4 Die Aufbewahrungsfrist für die Förderunterlagen beträgt abweichend von Nr. 6.3 grundsätzlich 10 Jahre, sofern keine längeren Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften eingehalten werden müssen.

6. Besondere Nebenbestimmungen

6.1 Auf den von der Waldweide freigestellten Flächen ist die Ausübung der Waldweide mindestens auf die Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen.

6.2 Bei geförderten Alm-/Alpgebäuden ist eine Nutzung des Wohnteils für nicht landwirtschaftliche Zwecke während der Alm-/Alpsaison unzulässig.

6.3 Auf die Verwendung H-FCKW-haltiger Dämmstoffe ist mit Ausnahme besonderer Anwendungsfälle, für die es derzeit noch keine technisch gleichwertigen Ersatzprodukte mit H-FCKW-freien Dämmstoffen gibt, zu verzichten.

6.4 Sofern die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die bei der Bewilligung zugrundegelegten Ausgaben sind, ermäßigt sich die Förderung auf die nach den Richtlinien zulässigen Beträge (Nr. 2.1 ANBest-P). Insoweit richtet sich die endgültige Höhe der Förderungsbeträge nach den im Verwendungsnachweis nachgewiesenen Ausgaben.

6.5 Bei Investitionen zur Herstellung von Bergkäse (Maßnahme 2.12) müssen die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013 („De-minimis“-Beihilfen Gewerbe) erfüllt werden.

6.6 Weitere Nebenbestimmungen

7. Hinweise

7.1 Die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder der Widerruf des Bewilligungsbescheides und als Folge davon die Rückforderung des Zuwendungsbetrages richtet sich nach Art. 43, 48, 49 und 49 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.2 Auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch wird hingewiesen.

Unterschrift



Abdruck Bereich Forsten am zuständigen AELF _____